



Treffsicherheitsnachweis

Die sichere Handhabung der Waffe und eine gute Treffsicherheit sind unverzichtbare Bestandteile einer verantwortungsbewussten Jagdausübung. Auf der Jagd zählt der erste Schuss. Die Treffsicherheit ist aus Gründen des Tierschutzes, der Sicherheit, der Wildbretgewinnung und nicht zuletzt aufgrund einer effizienten Jagd als Grundhandwerk der Jägerinnen und Jäger von herausragender Bedeutung. Regelmässiges Schiesstraining und der überprüfbare Nachweis der Treffsicherheit sollten daher für jede Jägerin und jeden Jäger zur Selbstverständlichkeit gehören. Anhand des JFK-Standards (Standard der Fischerei- und Jagdverwalterkonferenz) haben die einzelnen Kantone die Gewähr, dass die Treffsicherheit der Jäger und Jägerinnen nach einheitlichen Kriterien überprüft wurde. Der JFK-Standard ist zudem gesamtschweizerisch akzeptiert und folglich der Treffsicherheitsnachweis gewährleistet.

Gemäss § 1 Abs. 2 der Kantonalen Jagdverordnung (JV, Fassung vom 3. Juni 2015) legt die Baudirektion die Anforderungen an den Treffsicherheitsnachweis fest.

Empfohlen wird, dass zusätzlich zum obligatorischen „Schiessprogramm Kugel“ und dem „Schrotprogramm“ auch das „Schiessprogramm bewegte Ziele“ (mit der Kugel auf den laufenden Keiler) ebenfalls regelmässig absolviert wird.

Gemäss § 1 Abs. 1 lit b. JV ist der Treffsicherheitsnachweis jährlich zu erbringen.

Die Übergangsfrist zur Umsetzung des jährlich zu erbringenden Treffsicherheitsnachweises endet am 1. April 2017 (Beginn neues Jagdjahr). Das heisst, ab 1. April 2017 ist zur Ausübung der Jagd im Kanton Zürich nur berechtigt, wer nachweisen kann, dass der Treffsicherheitsnachweis nicht älter als zwölf Monate ist.

In anderen Kantonen absolvierte Treffsicherheitsnachweise nach den Vorgaben des Kantons Zürich bzw. der JFK werden im Kanton Zürich anerkannt, sofern sie nicht älter als zwölf Monate sind.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Ab 1. April 2017 sind Zürcher Jagdpässe nur gültig, wenn die Besitzerin oder der Besitzer vor weniger als zwölf Monaten den jagdlichen Treffsicherheitsnachweis gemäss Ziffer II erfüllt oder eine jagdliche Schiessprüfung absolviert hat.
- II. Das Programm des jagdlichen Treffsicherheitsnachweises besteht aus:

Schiessprogramm Kugel (zur Jagd auf Schalenwild zugelassenes Kugelkaliber):

Passe zu 4 Schuss auf Reh- oder Gamsscheibe mit Einteilung 0, 1, 3, 8-10; Distanz 100 m; Schiessstellung frei (ohne Einschusstisch); als Treffer gelten 8, 9, 10.


Bedingung: 4 Treffer in Folge.

Schrotprogramm:

Passe zu 4 Schuss auf 3-teilige laufende Kippscheibe (Hase/Fuchs/Reh) oder auf Rollhase; Distanz 30 m; als Treffer gelten bei der Kippscheibe vordere und/oder mittlere Klappe.

Bedingung: 4 Treffer in Folge.

- III. Wird der Jagdpass nur zur Ausübung der Jagd mit der Kugelbüchse genutzt, gilt der Treffsicherheitsnachweis als erfüllt, sofern das Kugelprogramm gemäss Ziffer II. nachgewiesen werden kann.
Wird mit der Schrotflinte gejagt, ist entsprechend das Schrotprogramm, beim Führen einer kombinierten Waffe das Kugel- und Schrotprogramm nachzuweisen.
- IV. Auf begründeten schriftlichen Antrag einer Schützin oder eines Schützen hin kann die Baudirektion Ausnahmen vom Programm und/oder angepasste Stellungs- oder Anschlagsarten bewilligen.
- V. Der jagdliche Treffsicherheitsnachweis kann auf jedem beliebigen Jagdschiessstand absolviert werden. Auf dem Standblatt des jagdlichen Treffsicherheitsnachweises muss die Passe von vier Treffern in Folge des Kugel- bzw. Schrotprogramms klar ersichtlich sein. Das Standblatt muss mit Stempel und Unterschrift der offiziellen Standaufsicht versehen sein.
- VI. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- VII. Publikation im Amtsblatt
- VIII. Mitteilung an
 - Bevollmächtigte der Jagdgesellschaften des Kantons Zürich
 - Kantonspolizei, SPSA, TU


Urs Josef Philipp
Leiter Fischerei- und
Jagdverwaltung

Versand: - 1. April 2017